

An die

**Geschäftsleitungen der Mitgliedsfirmen
24-2017**

per Mail
28.04.2017

6-ku



AKADEMIE

**UNITI-Workshop
„Aktuelles zur Insolvenzanfechtung und zum
Energiesteuerentlastungsanspruch gemäß § 60 EnergieStG“
am 11. Juli 2017 im pentahotel, Kassel**

Kurz gesagt: UNITI bietet mit ihrem neuen Workshop-Angebot am 11.07.2017 in Kassel ein „Update“ zu wichtigen den Mineralölhändler betreffenden Fragestellungen zur Insolvenzanfechtung und zum Energiesteuerentlastungsanspruch gem. § 60 EnergieStG bei Zahlungsausfall des Kunden an. Aktuelle Hintergrundinformationen zu beiden miteinander indirekt verbundenen Themenkomplexen und Problemfeldern sowie praxisorientierte Handlungsempfehlungen bilden wichtige Bestandteile des Workshops am 11 Juli 2017 in Kassel.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir führen einen weiteren **UNITI-Workshop mit Konzentration auf das für den Mineralölhandel wichtige Thema des Energiesteuerentlastungsanspruchs aus § 60 EnergieStG** und die diesbezüglichen Handlungsoptionen des Händlers durch. **Aufgrund des Sachzusammenhangs mit dem für unsere Branche noch sehr viel bedeutsameren Problemfeld der Insolvenzanfechtung** haben wir auch diesen Themenkreis in unseren neuen Workshop **mit eingebunden**. Unser neuer erweiterter Workshop unter dem Titel „Aktuelles zur Insolvenzanfechtung und zum Energiesteuerentlastungsanspruch gemäß § 60 EnergieStG“ findet am 11. Juli 2017 im pentahotel in Kassel statt. **Als Referenten** konnten wir wiederum den in der Mineralölbranche als Spezialisten für derartige Angelegenheiten bekannten **Herrn Rechtsanwalt Marcus Schäfer, Schäfer • Valerio Rechtsanwälte, Mannheim**, gewinnen.

Wichtig ist, die Risiken in Bezug auf das Damoklesschwert der Insolvenzanfechtung sicher einzuschätzen bzw. richtig zu bewerten und hierfür im Unternehmen geeignete vorbeugende Maßnahmen zu treffen. Denn eine heute eingehende Zahlung kann bei bestehender Krisensituation des Kunden auch in einer in weiter Ferne liegenden Insolvenz vom Verwalter zurückgefordert werden. Hier liegt der Schnittpunkt zum Energiesteuerrecht: Wenn Kunden in Krisensituationen geraten, drohen Zahlungsausfälle, die nur mit einem geeigneten Forderungsmanagement vom Mineralölhändler durch die Sicherstellung des sog. Energiesteuerentlastungsanspruchs minimiert werden können. Besonders wichtig ist dabei bei Zahlungsausfällen beim Kunden die gleichzeitige Berücksichtigung der Energiesteuerentlastung, mit dem die spätere Erstattung der ausgefallenen Energiesteuer aufgrund § 60 EnergieStG durch den Fiskus erfolgt und die gleichzeitige Vermeidung von Insolvenzanfechtungsfallen. Wie das geht, wollen wir in unserem praxisorientierten UNITI-Workshop verbunden mit einem „Update“ mit allen wichtigen Hintergrundinformationen zu beiden Themenfeldern aufzeigen.

Auch wenn die abschließende Entscheidung zum Fortbestand des § 60 EnergieStG im politischen Willensbildungsprozess noch nicht gefallen ist und sich UNITI als mittelständische Interessenvertretung und ihre Mitglieder weiterhin mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln und Argumenten hierfür einsetzen, möchten wir Ihnen aufgrund aktueller Mitgliederanfragen ein „Update“ hierzu aufgeben. Gerade zur Durchsetzung von Energiesteuerentlastungsansprüchen ist es für jeden Mineralölhändler unumgänglich, die neueste Finanzrechtsprechung ständig im Auge zu behalten. Ansonsten läuft er Gefahr, seinen Vergütungsanspruch schon von vornherein und nur deswegen zu verlieren, weil er sich an die vom Bundesfinanzhof durch Rechtsfortbildung neu aufgestellten Grundsätze nicht gehalten hat, die als zwingende Anspruchsvoraussetzungen für die Verfolgung seiner Zahlungsansprüche gegenüber dem zahlungsunfähigen Kunden gelten. Seit dem letzten UNITI-Workshop im November 2014 zur Energiesteuerentlastung bei Zahlungsausfall hat sich die Finanzrechtsprechung weiter fortentwickelt, was Anpassungen auch der Forderungsüberwachung bei den Unternehmen notwendig macht. Diese Entwicklungen und die notwendigen Konsequenzen für das unternehmensinterne Forderungsmanagement sollen in dem UNITI-Workshop aufgezeigt und diskutiert werden.

Ziel dieser Veranstaltung ist es gleichzeitig, unter Ausnutzung der von der Rechtsprechung zugestandenen Freiräume Strategien zu entwickeln, um Forderungen auch in Krisensituationen beim Kunden zu realisieren, ohne den Erstattungsanspruch im Falle des Zahlungsausfalles zu gefährden und in die „Falle“ der Insolvenzanfechtung zu geraten. Durch die gewählte Veranstaltungsform eines Workshops wollen wir gleichzeitig einen intensiven Erfahrungsaustausch der Teilnehmer untereinander ermöglichen.

Zielgruppe dieses Workshops sind in erster Linie die Energiesteuerexperten in Ihren Häusern und hier insbesondere diejenigen unter Ihnen, die auf den Energiesteuerentlastungsanspruch spezialisiert sind. Neben Unternehmern selbst, die dies zur „Chefsache“ erklärt haben, und leitenden Mitarbeitern kommen darüber hinaus auch z.B. diejenigen als Teilnehmer in Betracht, die für das Forderungsmanagement selbst zuständig sind, sowie diejenigen unter Ihnen, die für die Vertragsabwicklung im Mineralölhandelsgeschäft verantwortlich sind.

UNITI-Workshop
„Aktuelles zur Insolvenzanfechtung und zum
Energiesteuerentlastungsanspruch gemäß § 60 EnergieStG“

Tagesordnung

- 1. Begrüßung durch RA Jörg-Uwe Brandis, UNITI e.V.**
Vorstellung des Referenten und der Teilnehmer
 - UNITI-Compliance
- 2. Insolvenzanfechtung - die Grundlagen**
 - Anfechtung aus kongruenter Deckung
 - Anfechtung aus inkongruenter Deckung
 - Anfechtung aus Vorsatzanfechtung
 - Bargeschäfte
- 3. Die Reform der Insolvenzanfechtung**
 - Anfechtungszeitraum vier Jahre
 - Verzinsung erst ab Verzug
 - drohende versus „eingetretene“ Zahlungsunfähigkeit
 - Wegfall der Vermutung der Kenntnis bei Einräumung von Zahlungserleichterungen
 - Erweiterung der Anwendbarkeit der Bargeschäfte
 - Bargeschäfte und Arbeitsentgelte
 - Neue Rechtsprechung - Übersicht
- 4. Handlungsoptionen in der Krise**
 - Ratenzahlungen und Bargeschäfte
 - Die Falle des erweiterten Eigentumsvorbehalts
 - Tendenzen der Rechtsprechung, die die Reform unterlaufen
- 5. Update Energiesteuerentlastung § 60 EnergieStG – Kurze Wiederholung der Grundlagen**
 - Einbindung AGB
 - Fristen
 - Anträge
 - Formalien
 - Handlungsoptionen
- 6. Überwachen der Forderungen**
 - Überwachung der Fälligkeit
 - Fälligkeit oder Fixgeschäft?
 - Verzug des Kunden
 - Nachhaltiger Verzug des Kunden
 - „Erkennenmüssen“ der wirtschaftlichen Probleme des Kunden
 - „Erkennenmüssen“ versus Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit im Sinne der Insolvenzanfechtung



7. Gerichtliche Verfolgung

- Gerichtlicher Mahnbescheid bei Absicht der Insolvenzanmeldung
- Gerichtlicher Mahnbescheid bei Kenntnis der Insolvenzanmeldung
- Gerichtlicher Mahnbescheid bei Insolvenzeröffnung (vorläufiges Verfahren)
- Anmeldung zur Insolvenztabelle

8. Abschlussdiskussion (Fragen/Erfahrungsaustausch)

Veranstaltung:	UNITI-Workshop „Aktuelles zur Insolvenzanfechtung und zum Energiesteuerentlastungsanspruch gemäß § 60 EnergieStG“	
Referent:	Rechtsanwalt Marcus Schäfer Kanzlei Schäfer – Valerio Rechtsanwälte Mannheim	
Veranstaltungsort:	pentahotel Kassel Bertha-von-Suttner Straße 15 34131 Kassel www.pentahotels.com	
Termin:	Dienstag, 11. Juli 2017	
Veranstaltungsdauer:	von 10:00 – ca. 16:30 Uhr	
Teilnahmegebühr:	für UNITI-Mitglieder	€ 280,- + MwSt.
	für Nicht-Mitglieder	€ 340,- + MwSt.
Mindestteilnehmerzahl:	15	

* * * * *

Für die **Nacht vom 10./11.07.2017** haben wir für Sie ein **Zimmerabrufkontingent im pentahotel Kassel, Bertha-von-Suttner Straße 15, 34131 Kassel**, eingerichtet. Der Preis für das Einzelzimmer beträgt **119,00 EUR (inkl. Frühstück)**.

Wir bitten Sie, Ihre **Zimmerbestellung direkt beim pentahotel Kassel** unter dem **Stichwort „UNITI“ bis zum 01.06.2017** mit dem Formular aus **Anlage 2** vorzunehmen. Bitte rufen Sie Ihr Zimmer wie folgt ab:

Tel: 069 256699-300 oder per E-Mail: kassel.reservations@pentahotels.com

* * * * *

Wegen der begrenzten Teilnehmerzahl bitten wir um baldige Rücksendung des beigefügten Anmeldeformulars (**Anlage 1**), **spätestens jedoch bis zum 16. Juni 2017 (hier eingehend)**. Bei Absagen, die nach dem 19. Juni 2017 erfolgen, müssen wir Ihnen die volle Teilnahmegebühr in Rechnung stellen.

Voraussetzung für das Zustandekommen des Workshops ist das Erreichen der Mindestteilnehmerzahl.

Alle Teilnehmer/-innen erhalten rechtzeitig vor der Veranstaltung eine Anmeldebestätigung sowie eine Anfahrtsskizze zum Hotel bzw. Tagungsort.

Falls Sie Fragen haben, wenden Sie sich gerne an

Frau Melanie Kubatzki unter Tel.: +49 30 755 414-344

oder per E-Mail an kubatzki@uniti.de.

Mit freundlichen Grüßen

RA Jörg-Uwe Brandis

Anlagen

Anlage 1 - Anmeldeformular

Anlage 2 – Hotel-Zimmerreservierung

Anlage 3 - Hotel-Factsheet